

## Merkblatt zum vereinfachten Baubewilligungsverfahren

(Kleines Baugesuch)

### Allgemeines

Gemäss Art. 27 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren (BewD) gilt für kleinere Neu-, An-, Aus- und Einbauten, sowie für provisorische Bauten und Terrainänderungen, das vereinfachte Baubewilligungsverfahren.

Ob das eingereichte Baugesuch als einfaches oder als ordentliches Baugesuch behandelt wird, wird durch die Baupolizei der Gemeinde entschieden.

Die einzureichenden Baugesuchsunterlagen werden in Art. 10 ff BewD genau umschrieben (Formulare, Pläne, Berechnungen, etc.)

### Bekanntmachung

Diese Bewilligungsart wird, ausgenommen in speziellen Fällen, ohne Veröffentlichung / Publikation durchgeführt.

### Orientierung der Direktanstösser / Einverständnis

Die direkten, die betroffenen und auch die interessierten Nachbarn sind vom geplanten Bauvorhaben zu informieren (Art. 27, Abs. 1 BewD).

Die Nachbarn bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf dem Formular "Zustimmungserklärung" die Einsichtnahme in die Baugesuchsakten (Art. 27, Abs. 4 BewD).

Kann der Kreis der Betroffenen nicht eindeutig bestimmt werden, ist das Gesuch zu veröffentlichen (Art. 27, Abs. 5, Bst. a BewD)

### Einsprachen

Eventuelle Einsprachen werden dem Gesuchsteller, unmittelbar nach Eingang beim Bauinspektorat, in Kopie bekannt gegeben.

Wir empfehlen der Bauherrschaft, sich direkt mit den Einsprechern in Verbindung zu setzen. Es wäre für beide Parteien von Vorteil, wenn sie sich ohne offizielle Einigungsverhandlung finden könnten.

### Termine

Die Termine und Fristen zur Behandlung des Baugesuches von der Eingabe bis zur Erteilung der entsprechenden Baubewilligung werden im Leitverfahren festgelegt und den Beteiligten mit einer Leitverfügung schriftlich eröffnet.

### Ausnahmen

Sind zu einem Baugesuch Ausnahmen irgendwelcher Art erforderlich und notwendig, sind diese entsprechend zu begründen (Briefform).

### Grenz- und Näherbaurechte

Für erteilte Grenzbaurechte (erstellen des Bauvorhabens unmittelbar an die Marche), wie auch für erteilte Näherbaurechte (Überschreitung des im Gemeindebaureglement vorgeschriebenen Grenzabstandes) ist die schriftliche Zustimmung mit Originalunterschriften des/der entsprechenden Nachbarn beizubringen (Formular der Gemeinde, Plan, Brief etc.).

### **Unterlagen**

Zu einem einfachen Baugesuch sind die in Art. 10 ff BewD erwähnten Unterlagen, soweit nichts anderes vermerkt ist, dem Bauinspektorat **im Doppel** einzureichen:

- Baugesuch (offizielles Formular 1.0)
- Sämtliche notwendigen Nebengesuche für Abwasser, Öltank, Heizung, Brandschutz, Isolationen (Energietechnischer Massnahmenachweis) etc. Die Notwendigkeit der Gesuche ist mit dem Bauinspektorat abzuklären. Sie können in Papierform am Schalter der Abteilung Hochbau / Planung bezogen oder via Internet unter [www.stefisburg.ch](http://www.stefisburg.ch) (Online-Schalter) in elektronischer Form heruntergeladen werden.
- Situationsplan im Mst. 1:500 oder 1:1000 (Original beim Kreisgeometer zu beziehen)
- Baupläne im Mst. 1:100 oder 1:50 (durch Gesuchsteller oder Architekten zu erstellen)
- Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben (Formular der Gemeinde)
- Zustimmungserklärung zum Grenz- und Näherbaurecht, wenn möglich Kopie eines Dienstbarkeitsvertrages

### **Vollständigkeit**

Sämtliche Gesuche und Formulare sind vollständig auszufüllen. Alle nötigen Angaben sind einzutragen und müssen so genau sein, dass keine Missverständnisse entstehen. Als Beispiel sind Angaben zur Fassadenfarbe wie "hell" oder "Pastellfarben" ungenügend.

### **Unterschrift**

Sämtliche einzureichende Unterlagen (Gesuchsformulare und Pläne) sind vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen. Ist der Grundeigentümer nicht identisch mit dem Gesuchsteller, hat dieser das Formular 1.0 auch zu unterzeichnen.

### **Ergänzung / Rückweisung des eingereichten Baugesuchs**

Sind die eingereichten Unterlagen unvollständig, beziehungsweise unvollständig ausgefüllt, und kann dieser Mangel nicht bei der Einreichung der Unterlagen behoben werden, wird das Gesuch an den Gesuchsteller zurückgewiesen (Art. 18 ff BewD).

Es wird eine angemessene Frist angesetzt, mit dem Hinweis, dass das Gesuch als zurückgezogen gilt, wenn es nicht innert der gesetzten Frist wiederum eingereicht wird (Art. 18, Abs. 1 BewD)

### **Rückfragen / Auskünfte**

Fragen und Unklarheiten können mit dem Bauinspektorat besprochen und geklärt werden.

Steffisburg, im April 2013